



## Selbständige Erwerbstätigkeit und Freelancer

Stand: Dezember 2025

Eine Aufenthaltserlaubnis für die selbständige Tätigkeit oder für Freelancer kann erteilt werden, wenn:

- ein wirtschaftliches Interesse oder regionales Bedürfnis besteht
- die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt
- die Finanzierung durch Eigenkapital oder Kreditzusage gesichert ist

Eine Antragstellung ist persönlich, mit vorheriger [Terminvereinbarung](#) und den folgenden Antragsunterlagen möglich:

- **Reisepass** mit einer Kopie der Datenseite sowie der eingetragenen Visa.  
Der Reisepass muss ausreichend gültig sein und über mindestens 2 freie Seiten verfügen
- Ihren gültigen **Aufenthaltstitel** für die Schweiz oder Liechtenstein mit einer Kopie
- vollständig ausgefülltes **Antragsformular** <https://videx-national.diplo.de/videx/visum-erfassung/index.html#/videx-langfristiger-aufenthalt>
- aktuelles **biometrisches Passfoto** (nicht älter als 3 Monate)
- **Konzept** mit Firmenprofil und Businessplan (Kapitalbedarfsplan, Finanzierungsplan, Marketingstrategie, Ertragsvorschau) und Absichtserklärungen (eine Kopie)
- **Gesellschaftsvertrag und Handelsregisterauszug** mit einer Kopie
- **Qualifikationsnachweise** (Zeugnisse, Diplome usw.) oder Nachweise über entsprechende unternehmerische Erfahrung mit einer Kopie
- **Lebenslauf** in deutscher oder englischer Sprache (eine Kopie)
- **Krankenversicherungsbestätigung** für den Schengen Raum bei Abholung (eine Kopie)
- Antragsteller mit einem Alter ab 45 müssen eine angemessene Altersvorsorge nachweisen
- **Auslagen** für Porto von CHF 7,-
- **Visagebühr** von 75 Euro (weitere Informationen [hier](#)) zahlbar in bar mit Schweizer Franken oder mit Master oder Visa Card in Euro

Sämtliche Unterlagen bitte im **Original mit** einer Kopie einreichen. Die Kopien verbleiben beim Antrag, die Originale erhalten Sie wieder zurück. Die Botschaft Bern behält sich das Recht vor zusätzliche Dokumente nachzu fordern, wenn das erforderlich ist. Der Antrag kann nur dann bearbeitet werden, wenn er vollständig ist. Unvollständige Visumanträge müssen nach Aktenlage entschieden werden.

Die **Bearbeitungszeit** beträgt ca. 3 Monate (in Einzelfällen auch länger). Bitte sehen Sie von Sachstandsanfragen während der Regelbearbeitungszeit ab. Sie stellen einen erheblichen Mehraufwand für die Visastelle dar und können daher nicht beantwortet werden.

Das Visum für die Selbständige Erwerbstätigkeit berechtigt während der Gültigkeit zum Reisen im Schengen Raum für 90 Tage pro Halbjahr.

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.